



BUNDESPATENTGERICHT

10 W (pat) 120/14

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend den Einspruch gegen das Patent 10 2006 016 724.4

...

...

hat der 10. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 16. Juni 2016 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr.-Ing. Lischke sowie der Richter Eisenrauch, Dipl.-Ing. Küest und Dr.-Ing. Großmann

beschlossen:

- 1.) Das Einspruchsverfahren und das Einspruchsbeschwerdeverfahren sind in der Hauptsache erledigt.
- 2.) Der mit der Beschwerde angefochtene Beschluss der Patentabteilung 56 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 10. Mai 2011 (mit Gründen versehene Fassung vom 27. Januar 2012) ist wirkungslos.

Gründe

I.

Die Einsprechende hat gegen das Patent 10 2006 016 724.4 (Streitpatent), dessen Erteilung am 11. März 2010 veröffentlicht worden war, Einspruch erhoben. Die Patentabteilung 56 des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) hat hierauf mit Beschluss vom 10. Mai 2011 das Streitpatent beschränkt aufrechterhalten. Hiergegen hat die Einsprechende Beschwerde eingelegt.

Mit Wirkung zum 12. März 2016 haben der Patentinhaberinnen gegenüber dem DPMA auf das Streitpatent verzichtet und dies mit einer gesonderten Eingabe auch dem Bundespatentgericht angezeigt.

Der erkennende Senat hat mit Bescheid vom 4. Mai 2016 den Beteiligten des Beschwerdeverfahrens mitgeteilt, dass das Einspruchsverfahren und das dazugehörige Beschwerdeverfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt würden, und die Beteiligten aufgefordert, etwaige hiergegen bestehende Einwendungen mitzuteilen. Weder die Einsprechende noch die Patentinhaberinnen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Das Streitpatent ist wegen der Verzichtserklärung der Patentinhaberinnen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 PatG mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) erloschen. Die Einsprechende hat kein Rechtsschutzinteresse an einer Fortführung des Einspruchsverfahrens und gegebenenfalls Widerruf des Streitpatents geltend gemacht. Die Patentinhaberinnen haben sich ebenfalls nicht geäußert, wobei die Erledigung des Einspruchs- und Einspruchsbeschwerdeverfahrens diesen ohnehin nur Vorteile brächte. Damit ist das Einspruchsverfahren in der Hauptsache erledigt (vgl. BPatG GRUR 2010, 363 ff. - „Radauswuchtmaschine“; BGH GRUR 2012, 1071 ff. - „Sondensystem“; a. A. wohl nur: Benkard/Schäfers/Schwarz, PatG, 11. Aufl., § 59 Rn. 120). Die Erledigung des Einspruchsverfahrens in der Hauptsache hat zur Folge, dass auch das Einspruchsbeschwerdeverfahren nicht mehr weitergeführt werden kann und sich seinerseits erledigt hat (vgl. Busse/Engels, PatG, 7. Aufl., § 73 Rn. 184); auch dies war - im Interesse der Verfahrensbeteiligten, aber auch Dritter - durch den hier gefassten, der förmlichen Rechtskraft fähigen Beschluss festzustellen (vgl. BPatG, a. a. O. - „Radauswuchtmaschine“).

2. Die Erledigung des Einspruchsverfahrens führt in entsprechender Anwendung von § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO zur Wirkungslosigkeit des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses, was hier zusätzlich auszusprechen war (vgl. Busse/Engels, PatG, 7. Aufl., § 59 Rn. 295 und § 73 Rn. 178; vgl. auch Anmerkung Köppen in Mitt. 2014, 282, 283).

III.

Gegen diesen Beschluss steht den am Beschwerdeverfahren Beteiligten das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu. Da der Senat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn gerügt wird, dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. der Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45 a, 76133 Karlsruhe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten schriftlich einzulegen.

Dr. Lischke

Eisenrauch

Küest

Dr. Großmann

prä